

## Förderungsansuchen für einen **Naturspielraum**

An das  
 Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)  
 Gemeindeentwicklung  
 Landhaus - Römerstraße 15  
 6901 Bregenz  
[raumplanung@vorarlberg.at](mailto:raumplanung@vorarlberg.at)

**Wichtige Hinweise:**

- a) Dieses Formular bezieht sich auf die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Spielräumen, welche ab dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist.
- b) Bitte beachten Sie die **Förderungsbedingungen** am Ende dieses Formulars.
- c) Bei Fragen zur Antragsstellung steht Ihnen der Sachbearbeiter Heiko Moosbrugger zur Verfügung - Kontakt: [heiko.moosbrugger@vorarlberg.at](mailto:heiko.moosbrugger@vorarlberg.at); 05574/511-27124.
- d) Die **Projektstelle Kindergerechte Lebensräume** bietet eine umfassende Auskunft und Beratung über Spielraumgestaltung und Beteiligung - Kontakt: Sylvia Kink-Ehe; [syliva.kink-ehe@aon.at](mailto:syliva.kink-ehe@aon.at); 0699/17 07 39 90.

<b>1. Förderungswerberin/Förderungswerber:</b>

<b>2. Bezeichnung/Arbeitstitel des Naturspielraumes:</b>

<b>3. Ist der Naturspielraum in einem gültigen Spielraumkonzept der Gemeinde entsprechend § 3 SpielraumG als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme ausgewiesen?</b>	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein > ggf. Anmerkungen:

<b>4. Wird der Naturspielraum von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam finanziert?</b>	
<input type="checkbox"/>	Ja > Gemeinden:
<input type="checkbox"/>	Nein

<b>5. Hauptverantwortliche Akteurinnen und Akteure:</b>	
Kontaktperson der Gemeinde:	
Planungsfachkraft:	

Beteiligungsfachkraft:	
------------------------	--

<b>6. Nummer des Grundstückes, auf welchem der Naturspielraum situiert ist/wird:</b>

<b>7. Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern:</b>
Hilfsfrage: - In welcher Art und Weise beteiligten sich Bürgerinnen und Bürger - insbesondere Kinder und Jugendliche - bei der Planung des Naturspielraumes?

<b>8. Erläuternde Kurzbeschreibung zur Ausführungsplanung:</b>
Hilfsfragen: - Auf welche Punkte wurde bei der Planung besonderen Wert gelegt? - Welche grundsätzlichen Überlegungen stehen hinter der Planung?

<b>9. Einschätzung der Gemeinde über die voraussichtliche Erfüllung der Qualitätskriterien:</b>
---

<b>a) Erreichbarkeit und Einbettung in die Umgebung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Bushaltestelle in weniger als 500m fußläufiger Entfernung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mind. zwei (schräg) gegenüberliegende Eingangsbereiche, die mit einem wetterfesten, barrierefreien Fußweg verbunden sind, der zu beiden bzw. allen Seiten hin im örtlichen Fußwegenetz eine Fortführung findet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturspielraum bietet Qualitäten, an denen es laut dem Spielraumkonzept der Gemeinde im umliegenden Quartier bzw. in der Region mangelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>b) Räumliche Lesbarkeit</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Gut sichtbares Hinweisschild "Öffentlicher Naturspielraum" mit Angabe einer Kontakttelefonnummer für die Meldung von Sicherheitsmängeln, Nutzungsmisbräuchen usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Deutlich erkennbare Einfriedung des Naturspielraumes – für Kleinkinder möglichst unüberwindbare Abgrenzung zu angrenzenden Verkehrsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>c) Alltagstauglichkeit</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Spender für Hundekotbeutel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>d) Geländestrukturierung und natürliche Spielelemente</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Ausgeprägte Geländestrukturen in Form von Hügeln, Mulden, Gruben, Nischen, Höhlen, Trockensteinmauern, Kletterbäumen, Balancierstämme, betretbare Blumenwiesen usw., die vielfältige Bewegungs- und Spielanreize bieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bereitstellung und Belassung von losem, natürlichem Spielmaterial wie etwa Erde, Sand, Kies, Steine, Bretter, Klötze, Tonnen, Hackschnitzel, Schwemmholz, Stroh, Laub, Äste, Tannenzapfen usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Standortgerechte, ungiftige, widerstandsfähige sowie möglichst heimische und mitunter essbare Bepflanzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**e) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung**

	ja	nein	Land
Kommunikationsfördernde Sitzgelegenheiten, zumindest eine davon mit einer barrierefreien Zugänglichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausgewiesene Grillstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**f) Wirtschaftlichkeit**

	ja	nein	Land
Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Grünpflegekonzeptes, welches sich nach ökologischen Gesichtspunkten orientiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegeextensive Bepflanzung - bevorzugter Einsatz von heimischen und standortgerechten Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Allfällige Anmerkungen zu den Qualitätskriterien:

- 

**10. Voraussichtliche Investitionskosten:**

Kostenfaktoren (grob gegliedert):	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

**11. Besteht beim gegenständlichen Investitionsobjekt ein Anspruch auf Vorsteuerabzug?**

<input type="checkbox"/>	Ja > Ausmaß:
<input type="checkbox"/>	Nein

**12. Finanzierungsplan (Eigenmittel, Kostenbeiträge Dritter ...):**

Hinweis: Bitte die angesuchte Landesförderung nicht hinzurechnen, da die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger in Vorleistung gehen muss.

Kostenträgerin/Kostenträger:	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

**13. Ist eine dem Förderungszweck entsprechende Mindestnutzungsdauer des Naturspielraumes von 25 Jahren aller Voraussicht nach gesichert?**

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Erforderliche Anlagen:	
1	Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG (falls dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht die aktuell gültige Fassung nicht vorliegt)
2	Ausführungsplanung des Naturspielraumes, aus der ablesbar ist, inwieweit die Qualitätskriterien voraussichtlich erfüllt werden
3	Angebote von externen Fachkräften für Planung und/oder Beteiligung
4	ggf. Gemeindekooperationsvereinbarung bei einer gemeinsamen Finanzierung des Vorhabens durch mindestens zwei Gemeinden.

Weitere Anlagen (wenn vorhanden) oder Anmerkungen:
•

**Die Gemeinde                    sucht das Land Vorarlberg um die Förderung des gegenständlichen Naturspielraums an und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.**

**Die nachfolgend ausgeführten Förderungsbedingungen, die einen Bestandteil dieses Förderungsansuchens darstellen, werden von der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.**

.....  
Ort, Datum

Stempel der Gemeinde

.....  
Unterschrift Bürgermeisterin/  
Bürgermeister

## Förderungsbedingungen

- Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger** sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.
- Förderungsfähige Naturspielräume** haben ein Ausmaß von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> und werden ordnungspolitisch sowie planungsrechtlich wie ein öffentlicher Spielplatz gehandhabt. Sie vermitteln zumindest einen Eindruck von ursprünglicher Natur, was eine extensive Grünpflege bedingt. Naturspielräume sind weitgehend nutzungs offen für freies Spiel und freien Aufenthalt in und mit der Natur und weisen möglichst wenig Ver- und Gebote auf. Sie weisen zudem keine in Serienfertigung hergestellten Ausstattungselemente, insbesondere konventionelle Spielgeräte, auf. Hiervon ausgenommen sind örtlich vorhandene Baulichkeiten bzw. Ausstattungselemente, Hinweisschilder, Grillstellen, Aufenthaltsmobiliar, Einfriedungen, Spender für Hundekotbeutel sowie Abfallbehälter. Zudem müssen sie den **Qualitätskriterien** weitgehend entsprechen. Wenn deren Erfüllung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten vor Ort nicht realisierbar oder fachlich begründbar nicht zielführend ist, kann nach Abklärung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) und der Anhörung der Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft von ihrer Ent-

sprechung abgesehen werden.

3. Den **Förderungsgegenstand** stellen Investitionskosten in die Errichtung, Änderung und Instandsetzung von Naturspielräumen dar (ohne Grundbeschaffungskosten). Diese müssen von Gemeinden finanziert werden, jederzeit öffentlich und kostenlos zugänglich und in einem Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG als erforderlich ausgewiesen sein.
  - Zu den **nicht förderungsfähigen Naturspielräumen** Anlagen mit lediglich untergeordneter Funktion als Naturspielraum sowie Erschließungswege außerhalb des eigentlichen Areals des Naturspielraumes.
  - Zu den **anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende (Aufträge an Dritte), Veranstaltungskosten (Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigungen usw.), Kosten von Planungswettbewerben, Bau- bzw. Sanierungskosten inklusiv Eigenleistungen der Gemeinden sowie angemessene Kosten von Eröffnungsfesten.
  - Zu den **nicht anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben (außer Gemeindebauhöfe), Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, reine Reparatur- und Instandhaltungskosten, Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals, Geldbeschaffungskosten sowie Vorsteuerabzüge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
4. Bei der Vergabe von Leistungen sind die **Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu beachten.
5. Die **maximal anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage** beträgt Euro 100.000,00.
6. Die **Förderungshöhe bzw. der Förderungssatz** beträgt 50%.
7. Wenn einer Gemeinde bei ihrem Investitionsvorhaben eine **Strukturförderung** gewährt wird, ist diese entsprechend deren Förderungsrichtlinien zusätzlich zur Spielraumförderung anzurechnen.
8. Beim **Planungsprozess** sind Fachpersonen aus den Bereichen der Landschafts- oder Naturspielraumplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert **zu beteiligen**. Hierbei gelten folgende **Mindeststandards**:
  - **Information der Bürgerinnen und Bürger** - insbesondere Kinder und Jugendliche - über den anstehenden Planungsprozess.
  - **Konsultative oder kooperative Beteiligungsprozesse** für Bürgerinnen und Bürger, politische Mandatarinnen und Mandatare, Verwaltungsmitarbeitende - insbesondere auch Mitarbeitende der Bauhöfe, Fachpersonen und etwaigen weiteren Anspruchsberechtigten. Kinder und Jugendliche sind in Form geeigneter Beteiligungsformate wie bspw. Exkursionen oder Planungswerkstätten einzubinden, wobei darauf zu achten ist, dass beide Geschlechter einen geeigneten Rahmen vorfinden, um ihre Bedürfnisse artikulieren zu können. Bloße Informationsveranstaltungen oder Befragungen ohne inhaltliche Rückkopplungsschleifen genügen den Mindestanforderungen nicht.
9. **Sämtliche Förderungsansuchen** vor und nach der Antragstellung zum gleichen Investitionsvorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) mitzuteilen.
10. In einer allfälligen **Förderungszusage** können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden.
11. **Wesentliche Änderungen** während des Planungs- und Umsetzungsprozesses sowie sich abzeichnende **wesentliche Mehrkosten** sind umgehend mit dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht abzustimmen.
12. Spätestens bis zur Anforderung von zugesagten Förderungsmittel ist bekannt zu geben, ob und

allenfalls in welcher Höhe die Gemeinde für ihren Aufwand einen **Vorsteuerabzug** geltend machen kann. Kosten, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist, können bei der Bemessung der Förderung nur in der Höhe des Nettobetrages berücksichtigt werden.

13. Die **Auszahlung der Förderungsmittel** erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel und nach schriftlicher Anforderung samt dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen, förderungsfähigen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlten Beträgen. Teilabrechnungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers sind möglich.  
Die Förderungsauszahlung kann nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel in **mehreren jährlichen Teilbeträgen** erfolgen.  
Ist zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung eine **Mindestnutzungsdauer des Naturspielraumes von mindestens 25 Jahren** von vornherein nicht gewährleistet, kann die Förderung für den jeweils als gesichert anzusehenden Nutzungszeitraum aliquot ausbezahlt werden.
14. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Organen des Landes **Überprüfungen des Förderungsvorhabens** durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
15. Dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) ist umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Objekt für einen **anderen als den geförderten Zweck** verwendet wird.
16. Die **Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit** und gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen wenn
  - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erlangt wurde,
  - die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
  - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
  - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
17. **Zurückzahlende Förderungen** werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, **kontokorrentmäßig verzinst**. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.
18. Die **missbräuchliche Verwendung** der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, ist gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar.